

Finanzordnung des TURN – und Rasensportvereins Bremen e.V.)

§ 1 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der vom Präsidium aufgestellte und vom Hauptausschuss beratene Wirtschaftsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Haushaltspositionen kann vom Hauptausschuss festgelegt werden.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Mittel des Wirtschaftsplanes sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamer Geschäftsführung, ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres schriftlich nachzuweisen.

Nach Prüfung durch die gewählten Revisoren erstattet der Vizepräsident für Finanzen und Sponsoring dem Vorstand Bericht über das Ergebnis. Nach Genehmigung durch das Präsidium erfolgt die schriftliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses gegenüber der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung ist außerdem eine mündliche Vermögensübersicht über das Gesamtvermögen zu erstatten.

§ 4 Vizepräsident für Finanzen und Sponsoring

Der Vizepräsident für Finanzen und Sponsoring verwaltet die zentrale Kassen – und Buchführung. Zahlungen werden nur geleistet, wenn für die Ausgabe eine haushaltsrechtliche Deckung vorhanden ist. Der Vizepräsident Finanzen und Sponsoring überwacht die Kassenführung der Abteilungen. Grundsätzlich erfolgt die Buchführung zentral. Eine selbstständige Kassenführung einzelner Abteilungen bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen aus den Rechtsverbindlichkeiten gemäß § 7 Abs. 1 u. 2 bedürfen der Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins. Die zweite Unterschrift leistet der Vizepräsident für Finanzen und Sponsoring.

Der Vizepräsident für Finanzen und Sponsoring ist im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von 500.- € auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendige Unterschrift zur Verfügung über die Bankkonten des Vereins wird grundsätzlich vom Vizepräsidenten Finanzen und Sponsoring geleistet.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- (1) dem Vorstand nach § 26 BGB bis zu einer Summe von 5.000.- €
- (2) dem Vorstand nach § 26 BGB gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen und Sponsoring bis zu einer Summe von 10.000.- €.
- (3) Bei einer Summe über 10.000.- € ist ein Beschluss des Präsidium erforderlich.

Der Vizepräsident für Finanzen und Sponsoring ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hierfür die Ansätze des Wirtschaftplanes ausreichen.

§ 8 Ausgabeermächtigung durch die Abteilungsleiter

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang bis zu 300.- € im Rahmen der ihnen vom Präsidium zugewiesenen finanziellen Mittel zur Gestaltung ihres Sports eingehen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Neue Mitglieder zahlen ihren Beitrag mit Beginn des Monats, in dem sie als Mitglied aufgenommen worden sind.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Das Präsidium kann in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zahlungsfrist genehmigen.
- (3) Der Beitrag wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Beitrag für Jugendliche bezahlen, wenn sie noch Schüler sind, sich in der Ausbildung oder im Studium befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Dieser ermäßigte Beitrag gilt längstens bis zum 25. Lebensjahr.

Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigung kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

- (5) Wird der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate nach Fälligkeit geleistet, erlischt die Mitgliedschaft im Verein (s. § 3 der Satzung). Unberührt hiervon bleibt die Zahlungsverpflichtung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge und Mahngebühren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2017 am 1. Juli 2017 in Kraft.